

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als akzeptiert, sobald der Auftraggeber diese widerspruchsfrei entgegengenommen hat, spätestens jedoch mit der Auftragserteilung. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur für uns verbindlich, sofern wir diese ausdrücklich und schriftlich anerkennen. Dies gilt auch, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Neben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten außerdem nachfolgende Regelungen in aufgeführter Reihenfolge:

- von den AGB abweichende, schriftliche Individualvereinbarungen; ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB über den Werklieferungsvertrag,
 - sofern der Vertrag auch den Einbau der vom Auftraggeber bestellten Ware oder sonstige Bauleistungen beinhaltet, die VOB/B in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage beigefügt wird, ergänzend die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag,
 - werden vom Auftraggeber gesondert auszuführende Planungs- und Statikarbeiten beauftragt, nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOIA) abgerechnet.
- Sollte eine der nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss, Auftragsabwicklung Rücktritt

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Anderslautende vorherige, mündliche, telefonische und schriftliche Vereinbarungen werden durch die Auftragsbestätigung aufgehoben. Nachträgliche Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Vertragliche Vereinbarungen – auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen, die mit unseren Mitarbeitern, oder unseren Vertretern getroffen werden, ohne dass diese über die hierzu erforderliche Vertretungsvollmacht verfügen, sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Die Bestätigung von Nebenabreden oder Einwänden gegen die Auftragsbestätigung sind uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen mitzuteilen. Bei allen Zeichnungen, Abbildungen und Entwürfen behalten wir uns in jedem Falle das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese dürfen keinem dritten zugänglich gemacht werden. Die von uns entwickelten, hergestellten oder mitgelieferten Muster bleiben in allen Fällen unser Eigentum.

3. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und gelten nur dann als Festpreise, wenn hierüber sowie über die Geltungsdauer der Festpreise eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle Preise verstehen sich inklusive der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell geltenden Mehrwertsteuer. Verpackung wird, soweit nicht anders vereinbart, nicht berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis in dem Umfang anzupassen, in dem die Kosten im Vergleich zum Zeitpunkt des Angebotes nachweislich gestiegen sind. Als Maßstab gelten: Lohn-, Material-, Produktions-, und ggf. Transportkosten. Der Abzug von Skonti oder Rabatten ist nur aufgrund vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zulässig.

4. Lieferbedingungen

Mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Spediteur oder das mit der Abholung besetzte Personal des Auftragnehmers geht – unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt – die Gefahr des zufälligen Untergangs (Zerstörung) oder der zufälligen Verschlechterung (Beschädigung) auf den Auftraggeber über; die Übergabe ist erfolgt, sobald die Ware die Ladenkante des Transportfahrzeuges passiert hat oder vollständig im Laderaum eingelangt ist. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers mit einem LKW des Auftragnehmers und durch dessen Personal, geht die Gefahr mit Abschluss des Beladevorgangs auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über. Transportschäden sind uns dennoch unverzüglich nach Wareneingang schriftlich zu melden. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers. Die Versendung der Waren erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Wir wählen stets die billigste Versandart; wenn vom Empfänger eine andere Versendung vorgeschrieben ist, so werden dadurch entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt. Eilgut, Express- und Postsendungen erfolgen unfrei. Eine Vergütung für Selbstabholung erfolgt nicht. Die von uns oder unseren Herstellerwerken bzw. Vorlieferanten angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Höhere Gewalt und eintreten sonstiger Umstände (wie Streik, Aussperrung, Kriegsereignisse, Brand, Explosionen, Elementarereignisse etc.) oder Umstände die von uns oder einem unserer Vorlieferanten nicht verursacht wurden (wie Betriebsstörungen, Materialfehler etc.) und die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich oder unwirtschaftlich machen, berechtigen uns, die Lieferung bis zur Behebung der vorgenannten Umstände zurückzustellen oder gar den Vertrag zur Gänze aufzuheben. Die Anmeldung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder auch das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat, falls nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt rein netto zu erfolgen. Inkassoberechtigt sind nur Mitarbeiter des Auftragnehmers mit vorgelegtem Inkassoaussweis. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber angemessene Verzugszinsen, mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des DÜG, sowie alle Kosten, die uns durch die Eintreibung der Forderung entstehen, zu tragen. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung eines – durch ihn nachzuweisenden – höheren Schadens vor. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedienung liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eingehende Zahlungen werden, sofern durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich eine anderslautende Tilgungsbestimmung vorgenommen wird, auf die älteste fällige Forderung die hieraus resultierenden Verzugszinsen und Kosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt dabei in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Zahlungen des Auftraggebers dienen immer zur Deckung der ältesten, und wenn diese erloschen sind, der längstigen Forderung des Auftragnehmers, auch wenn der Auftraggeber eine andere Leistungsbestimmung getroffen hat; dies gilt nicht nur für vereinbarte Vorkassezahlungen; diese sind stets auf den Auftrag zu verrechnen, für welchen sie geleistet wurden. Erteilte Gutschriften kann der Auftragnehmer nach seiner Bestimmung verrechnen.

6. Gewährleistungsansprüche

Der Auftraggeber ist verpflichtet offensichtliche Mängel der Waren innerhalb von 7 Tagen ab Übernahme der Waren schriftlich zu beanstanden. Unterbleibt diese Anzeige, gilt die Ware als Gutbefunden. Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten darüber hinaus die §§ 377, 375 BGB wobei sich die Untersuchungspflicht auf die gesamte Lieferung erstreckt. Bei nachweislich begründeter Mängelrüge leisten wir Gewährleistung nach unserer Wahl durch Reparatur/Nachbesserung oder Ersatz der der auf Kosten des Auftraggebers zurück gesendeten Waren, wobei durch Reparaturleistungen und Austausch im Rahmen der Gewährleistungspflicht die sechsmonatige Gewährleistungspflicht nicht verlängert wird. Ein Anspruch auf Rücktritt, Minderung, Schaden- oder Aufwendungsersatz ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlergeschlagen oder trotz Ablaufs einer durch den Auftraggeber angemessenen Frist nicht erfolgt ist. Schadensersatzansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Die von uns technischen Angaben zum Leistungsgegenstand, Verwendungszweck usw. betreffen den ungefähren Charakter und Typ der Ware. Sie sind Beschreibungen und keine zugesicherten Eigenschaften. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und Materialgestaltung, die Profilgestaltung sowie alle sonstigen Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, sind zu jederzeit, auch – ohne dass es einer Vorankündigung bedarf – zulässig. Nach DIN zulässige Toleranzen sind kein Grund zu Beanstandung. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt vollständig, wenn die Brauchbarkeit der von ihm hergestellten Bauelemente durch bestimmungswidrige Verwendung, Fehler bei der Montage durch den Auftraggeber oder dessen Personal, unsachgemäße Behandlung vor, während und nach der Montage, Überbeanspruchung, falsche Bedienung, mangelhafte Pflege, oder natürliche Abnutzung gemindert oder aufgehoben wird. Der Auftraggeber ist nicht davon befreit selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen. Die Wartung der gelieferten Ware übernimmt der Auftraggeber auf seine Kosten. Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir jederzeit dazu berechtigt, die Erfüllung der gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche zu verweigern. Für die Beseitigung als berechtigt anerkannten Mängel ist dem Auftragnehmer ein den Umständen nach angemessener Zeitraum – der jedoch mindestens eine Dauer von 15 Werktagen ab Eingang der schriftlichen Mängelrüge beim Auftragnehmer beträgt – einzuräumen. Erfolgt die Feststellung der Berechtigung einer Mängelrüge des Auftraggebers unmittelbar vor dem Betriebsurlaub des Auftragnehmers, beginnt dieser Zeitraum erst nach Beendigung des Betriebsurlaubes zu laufen. Bei begründeten Beanstandungen darf die Ware nicht, auch nicht zum Teil, verarbeitet oder veräußert werden, sondern muss so lange für uns komplett zur Verfügung gehalten werden, bis wir unter Wahrung dieser Fristen alle Beanstandungen prüfen konnten. Für Mängel an Isolierverglasungen sind die Garantiebestimmungen der deutschen Glasindustrie maßgebend. Diese werden in vollem Umfang zum Inhalt des Vertrages gemacht. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Umfang beschränkt, in welchem er vom Glashersteller Ersatz beanspruchen kann. Bei Holz handelt es sich um ein Naturprodukt, daher sind Abweichungen in Farbe und Struktur, sowie das Vorhandensein von kleinen festgewachsenen, gesunden Ästen unvermeidlich. Handelsübliche Materialbedingte Farb-, Struktur- oder sonstigen Holzabweichungen sind deshalb zulässig, sind kein Reklamationsgrund und stellen auch keinen Grund zur Beanstandung dar. Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz und unmittelbarer und mittelbarer Schäden, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für unsere Beratung in Wort, Schrift, durch Versuche oder in sonstiger Weise. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Handlungsvorschriften.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben vollständig in unserem Eigentum, bis alle Forderungen, aus dem zugrunde liegenden Vertrag, von uns gegen den Auftraggeber beglichen sind. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind vom Auftraggeber getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Die Ware ist außerdem ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige weitere Abtretungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet uns unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die vorbehaltenen Ware oder die abgetretene Forderung zu unterrichten. Der Dritte, z.B. Vollstreckungsbeauftragte ist auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, uns die aus der Vollstreckung in unser Eigentum oder die bei einer erforderlichen gerichtlichen Durchsetzung unseres Eigentumsrechts entstehende Kosten zu ersetzen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstandenen Kosten. Der Auftraggeber ist zu jederzeit verpflichtet, auf unser Verlangen hin, die Ware zurückzugeben oder den Lagerungsort zur Besichtigung zugänglich zu machen. Auch im Falle einer Weiterverarbeitung verbleiben die gelieferten Materialien, bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung unser Eigentum. Ein Eigentumsverlust des Auftraggebers an unserer Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung ist ausgeschlossen. Dies erfolgt – ohne uns zu verpflichten – für uns, so dass wir als Hersteller anzusehen sind. Werden neben unserer Vorbehaltsware nicht uns gehörende ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der vorbehaltenen Ware zum Rechnungswert der andern Ware. Entsteht bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, Eigentum oder Miteigentum des Auftraggebers, so geht dieses mit der Entstehung komplett auf uns über. Anwartschaftsrechte hierauf werden schon jetzt an uns abgetreten. Der Auftraggeber verwahrt die Ware unentgeltlich für uns. Das damit für uns entstehende Miteigentum oder Eigentum ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Gehört diese vorbehaltene Ware nicht ausschließlich uns, oder wird sie zusammen mit nicht von uns verkauften Waren veräußert oder verwendet, so umfasst die Abtretung nur den Rechnungswert unserer Vorbehaltsware oder – wenn höher – die Forderung im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns vorbehaltenen Ware zu den anderen Vorbehaltswaren, wenn Dritte konkurrenzfähig Ansprüche auf die Forderung erheben können. Erwerber der Vorbehaltsware oder Allein- und Miteigentum solcher Gegenstände, die unter Verwendung unserer Ware hergestellt oder vervollständigt wurden, werden uns auf Verlangen bekannt gegeben. Bei Bearbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen, insbesondere unseren Lieferungen und Zahlungen ist Heilbronn-Brackenheim. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Heilbronn-Brackenheim. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9. Salvatorische Klausel

Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine im Rahmen der gesetzlich möglichen zulässigen Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt in Kraft.